Hausordnung

Stadtmuseum Tonofenfabrik Lahr

Präambel
Die Museumsleitung behält sich Abweichungen der Hausordnungen im Einzelfall vor.

Zweck der Hausordnung
Die Hausordnung dient dazu, den Besuch im Museum zu regeln, damit alle Besucher*innen diesen in guter Atmosphäre erleben.

Hausrecht
Die Museumsleitung übt, vertreten durch die Mitarbeiter*innen des Stadtmuseums Lahr, das Hausrecht aus. Anweisungen sind daher Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Besucher*innen sowie dem Schutz der verwahrten Kulturgüter. Die Hausordnung ist für alle Besucher*innen verbindlich.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten
1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Museums werden gesondert festgelegt. Sie können an der Kasse eingesehen werden.
2. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für Besucher*innen gesperrt werden.

Museumsbesuch
1. Die Hausordnung ist für alle Besucher*innen verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie die Regelung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Das Museum freut sich über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Ausstellungsräume besuchen.
4. Erwachsene Begleiter*innen von Kindern und Jugendlichen wie zum Beispiel Eltern, Lehrer*innen, Gruppenbegleiter*innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich. Es besteht Aufsichtspflicht.

Tiere
Tiere sind in Räumen mit Publikumsverkehr nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Blinden- und Hilfshunde.

Verhalten in den Ausstellungsräumen
1. Das Berühren der Exponate ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind gekennzeichnet.
2. Im gesamten Museumsgebäude ist Rauchen nicht gestattet.
3. Mit Ausnahme des Café-Bereichs sind Essen und Trinken in den Ausstellungsräumen nicht erlaubt.
4. Das Mitführen von Fahrrädern, Tretrollern und dergleichen ist nicht gestattet.
5. Besucher*innen haften für Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht wurden.
6. Die Besucher*innen werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
7. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Abspielgeräten sind in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Mit Rücksicht auf andere Besucher bitten wir darum, das Telefonieren in den Ausstellungsräumen zu unterlassen und Mobiltelefone auf lautlos zu stellen.
8. Im Falle einer Beschädigung von Kunstwerken ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Personalien des Verursachers aufzunehmen.
9. Die Museumsleitung ist berechtigt, bei Diebstählen sämtliche Ausgänge zu schließen und nur den Haupteingang offen zu halten und die Besucher*innen zu kontrollieren.
10. Das Treppenhaus ist freizuhalten von Gegenständen.
11. Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nur im Notfall benutzt werden.

Wickelraum
Ein Wickelbereich findet sich auf der Behinderten-Toilette im Dachgeschoss (3. OG).

Mitarbeiter*innen
Das Aufsichts- und Kassenpersonal und alle weiteren Mitarbeiter*innen sind angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Aus diesem Grunde ist den Anweisungen der Mitarbeiter*innen Folge zu leisten.

Garderobe und Gepäck
1. Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie z.B. Regenschirme, Wanderstöcke (Gehhilfen ausgeschlossen), größere Rücksäcke und Taschen, die eine Größe von DIN A 3 überschreiten, ist nicht erlaubt. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Medizinische Hilfen sind hiervon ausgenommen. Rollstühle und Kinderwagen sind in den Ausstellungsräumen erlaubt. Bitte verzichten Sie bei einer großen Besuchermenge auf die Mitnahme des Kinderwagens in die Ausstellungsräume.
2. Für die Aufbewahrung von Taschen und Jacken stehen Schließfächer im Foyer und im Dachgeschoss sowie eine Garderobe im Eingangsbereich zur Verfügung. Eine Haftung für aufbewahrte Gegenstände und Garderobe wird nicht übernommen.

Verstöße gegen die Hausordnung
1. Werden Anweisungen oder die Hausordnung nicht befolgt, kann die betreffende Person der weitere Aufenthalt im Museum untersagt werden. Besucher*innen, die sich wiederholt nicht an die Anweisungen des Personals oder die Hausordnung halten, kann Hausverbot erteilt werden.
2. Bei einem Verweis aus dem Museumsgebäude wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Fotografieren und Filmen
1. Das Fotografieren ohne Blitzlicht sowie das Filmen für öffentlich-rechtliche, nichtkommerzielle, wissenschaftliche und private Zwecke ist gestattet. Die Aufnahmen dürfen nicht veröffentlicht, verkauft, reproduziert, übertragen, weitergegeben oder anderweitig kommerziell genutzt werden. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der Besucher*innen zu beachten.
2. Das Fotografieren und Filme für kommerzielle Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung ist mit schriftlicher Genehmigung der Museumsleitung erlaubt. In einzelnen Fällen kann eine Gebühr erhoben werden. Die Erlaubnis ist mindestens fünf Tage vor dem beabsichtigten Termin einzuholen.
3. Für Wechselausstellungen können gesonderte Regelungen erfolgen.

Fundgegenstände
Fundgegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir am Empfang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

In Kraft treten
Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung am 28. Juni 2023 in Kraft. Sie ist an der Kasse, auf der Homepage www.stadtmuseum.lahr.de und bei der Museumsleitung einsehbar.

Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Hausordnung nicht berührt.

Lahr, im Juni 2023